

**Entwurf Satzung
Des Bezirksfischereiverein Vilshofen e. V
Gegründet 1877**

**Die Vorstandschaft behält sich vor, juristisch bedingte Änderungen nach dem
Mitgliederbeschluss vom 03.01.2026 durchzuführen.**

Bestehend aus den Paragraphen:

- §1 Name, Sitz, Zweck und Eintrag ins Vereinsregister**
- §2 Mitgliedschaft und Ehrung von Mitgliedern**
- §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §4 Fischereiberechtigungen**
- §5 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- §6 Schlichtung**
- §7 Beitragsleistung und Mittel des Vereins**
- §8 Beitragsfreiheit**
- §9 Organe des Vereins**
- §10 Wahl der Vorstandschaft**
- §11 Gesamtausschuss**
- §12 Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlungen**
- §13 Kassier**
- §14 Schriftführer**
- §15 Revisoren**
- §16 Jugendarbeit, Jugendleiter**
- §17 Gewässerwarte**
- §18 Fischereiaufsicht**
- §19 Aufwand**



§ 1

Name, Sitz, Zweck und Eintrag ins Vereinsregister

Der Verein führt den Namen „Bezirksfischerei-Verein Vilshofen e. V.“ und hat seinen Sitz in Vilshofen a. d. Donau. Gerichtsstand ist Passau. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt weder Gewinne noch handelt er eigenwirtschaftlich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Er ist ein eingetragener Verein und bezweckt:

1. Förderung, Hebung und Vertretung der Fischerei und Fischzucht.
2. Es obliegt ihm die Betreuung der Sportfischer in Vilshofen und Umgebung. Er nimmt ihre Interessen wahr und fördert und unterstützt ihre Belange.
3. Eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Sport- und Berufsfischerei zur Wahrung der Fischereirechte.
4. Pachtung und Erwerb von Fischgewässern zur Ausübung der Sportfischerei und Fischzucht.
5. Ausbildung und Schulung der Mitglieder und der Jugend für eine waid- und naturschutzgerechte Angelfischerei.
6. Erhalt und Förderung von naturnahen Gewässern mit einem artenreichen, gesunden Fischbestand.
7. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.



§ 2

Mitgliedschaft und Ehrung von Mitgliedern

1. Der Bezirksfischerei-Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Für Jugendliche besteht die Möglichkeit der Jugendmitgliedschaft. Rechte und Pflichten sowie Altersregelung für die Jugendlichen sind in der Jugendordnung des Vereines festgelegt.
3. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages werden nicht genannt.
5. Über die Aufnahme eines Jugendmitgliedes bei Volljährigkeit in die Erwachsenenmitgliedschaft entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages werden nicht genannt.
6. Bevor die endgültige Aufnahme von Jungmitgliedern wie auch Erwachsenenmitgliedern erfolgt, ist eine einjährige Probezeit zu absolvieren, wobei eine bereits bestehende Probemitgliedschaft beiderseits jederzeit ohne Grundangabe gekündigt werden kann.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft.
8. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt nach vorheriger Beratung der Ausschuss.
9. Ehrenmitglieder wie auch Mitglieder, die das 80. Lebensjahr erreicht haben, sind beitragsfrei.
10. Langjährige Mitglieder sowie Mitglieder von Fischereivereinen und andere Personen, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können vom Verein mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel geehrt werden.
11. Die Urkunde für 15-jährige bzw. für 25-jährige Mitgliedschaft, die Urkunde und silberne Ehrennadel für 40-jährige sowie die Urkunde und goldene Ehrennadel für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft werden bei besonderen Anlässen oder der Jahreshauptversammlung laut Beschluss des Ausschusses verliehen. Die Zeit einer Mitgliedschaft in der Jugendgruppe wird bei Ehrungen angerechnet.



§ 3 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind allen satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über das Fischereiwesen/Fischereirecht und Naturschutzrecht verpflichtet.
3. Sie haben sich an alle Vorgaben der Angelerlaubnis beim Angeln in den Vereinsgewässern ausnahmslos zu halten
4. Sie haben nach besten Kräften an der Förderung der gemeinsamen Aufgaben mitzuarbeiten.
5. Sie haben dem Verein alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen.
6. Verstöße gegen die Richtlinien des Bezirksfischereiverein Vilshofen e. V. oder gegen geltende gesetzliche Vorgaben können zum Ausschluss von Veranstaltungen, zum Entzug des Erlaubnisscheines und bei besonders schweren Fällen mit Vereinsausschluss geahndet werden.
7. Bei der Feststellung eines Fischsterbens und/oder einer Gewässerverunreinigung hat das Vereinsmitglied eigenständig schnellstens eine Alarmierung der Rettungsleitstelle unter der Notrufnummer 112 durchzuführen.



§ 4

Fischerei-Berechtigungen

- a) Die Aufnahme in den Verein bzw. die Übernahme von Jungmitgliedern bei Volljährigkeit berechtigt nicht automatisch zum Bezug der Wolfach-Fischerei-Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer Jahresangelerlaubnis für das Vereinsgewässer durch Vereinsmitglieder als auch Jugendmitglieder welche die Volljährigkeit erlangt haben kann durch den Ausschuss abgelehnt werden. Eine Begründung dazu ist ausdrücklich nicht erforderlich!
- b) Jahresangelerlaubnisscheine für das Vereins-Fischgewässer dürfen nur an Vereinsmitglieder ausgegeben werden.
- c) Tages-Berechtigungen werden vorrangig an Vereinsmitglieder ausgegeben.
Zusammen mit Jahreskarteninhabern dürfen auch Nichtmitglieder bis zu fünf Tageskarten im Jahr erwerben und nur im Beisein des Jahreskarteninhabers, der für waidgerechtes Angeln in den Vereinsgewässern bürgt.
- d) Jungmitglieder ab dem 14en Lebensjahr mit bestandener Fischerprüfung können eine Jugendjahreskarte erwerben, und in Begleitung einer volljährigen Person mit gültiger Jahresberechtigung in den Vereinsgewässern angeln.
- e) Zum Erlangen jeglicher Fischereiberechtigungen für die Vereinsgewässer ist grundsätzlich ein gültiger staatlicher Fischereischein vorzulegen.
- f) Verstöße gegen die Fischereigesetze sowie die vereinsinternen Regelungen während, vor und nach der Fischereiausübung haben den Entzug der Fischerei-Berechtigungen durch Ausschussbeschluss zur Folge.



§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils nur bis zum 31. März des Austrittsjahres schriftlich erklärt werden. Der Vereinsausschluss eines Mitgliedes kann durch den Ausschuss bei Vorliegen folgender Gründe erfolgen:

1. Wegen unehrenhafter Handlung eines Mitgliedes gegenüber dem Verein oder einem Vereinsmitglied.
2. Wegen Zu widerhandlung gegen die Interessen des Vereins.
3. Wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
4. Bei strafrechtlichen Verstößen gegen Fischereigesetz, Naturschutzgesetz, Tierschutzgesetz oder Landesfischereiordnung mit rechtskräftiger Verurteilung.
5. Wurden bei einem Jugendmitglied laut Jugendordnung Rügen oder Ordnungsmaßnahmen durch die Jugendleitung oder den 1. Vorsitzenden nach folgender Ablaufvorgabe durchgeführt so kann dieses Mitglied ausgeschlossen werden.
 - a) Zweimalige mündliche Belehrungen über Fehlverhalten
 - b) Schriftliche Benachrichtigung eines Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters über Fehlverhalten.
 - c) Gespräch mit dem Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter.

Der Ausschluss erfolgt nach Ausschussbeschluss dazu

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auch, falls ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 6 **Schlichtung**

Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern ist der Ausschuss zuständig. Ausschussmitglieder, welche mit Streitparteien in naher verwandtschaftlicher oder enger geschäftlicher Beziehung stehen sind bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 **Beitragsleistung und Mittel des Vereins**

1. Es gibt sowohl einen Jahresbeitrag für Erwachsene wie auch für Jugendmitglieder sowie eine Aufnahmegebühr für Erwachsene
2. Jedes Erwachsenenmitglied hat beim Eintritt eine Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag, bei Eintritt in der 2. Jahreshälfte, die Hälfte des Jahresbeitrages zu leisten.
3. Jedes Jugendmitglied hat beim Eintritt den Jahresbeitrag zu leisten, bei Eintritt in der 2. Jahreshälfte die Hälfte des Jahresbeitrages.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages bei Erwachsenen und Jugendlichen wird von der Jahreshauptversammlung den Bedürfnissen des Vereins entsprechend festgesetzt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 **Beitragsfreiheit**

Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 80. Lebensjahr erreicht haben, sind beitragsfrei.

Der Ausschuss ist berechtigt, bei Bedürftigkeit und Würdigkeit eines Mitgliedes die Aufnahmegebühr und den Beitrag im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen bzw. die Entrichtung des Beitrages in Teilbeträgen zuzulassen.



§ 9

Organe des Vereins

Die geschäftsführenden Organe des Vereins sind:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Kassier
4. Der Schriftführer
5. Der 1. Gewässerwart
6. Der 2. Gewässerwart
7. Der 1. Jugendleiter
8. Der 2. Jugendleiter
9. Der Weiherwart oder entsprechend Ausschussmitglied
10. Die Vier Ausschussmitglieder
11. Die anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung
 - A. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem 1. und 2. Gewässerwart, den 1. und 2. Jugendleitern und dem Weiherwart.
 - B. Vorstand im Sinne des § 26 BGG sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende.
 - C. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich: Jeder Vereinsvorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis.
 - D. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 - E. Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlungen ein und führt in diesen den Vorsitz.
 - F. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht nach dieser Satzung oder nach zwingenden Bestimmungen durch Beschlussfassung im Ausschuss oder in der Mitgliederversammlung zu regeln sind, bestimmt sie der 1. Vorsitzende Gesetzkonform.
 - G. Der 1. Vorsitzende ist nicht berechtigt, für den Verein Verpflichtungen einzugehen, welche den Betrag von 200€ übersteigen. Bei außergewöhnlichen Zahlungen über diesen Betrag hinaus hat der Ausschuss mitzuentscheiden.



§ 10 **Wahl der Vorstandschaft**

Die Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses erfolgt durch die ordentliche Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre. Die Form der Abstimmung bleibt der Jahreshauptversammlung anheimgestellt.

§ 11 **Gesamtausschuss**

1. Dieser setzt sich zusammen aus der Vorstandschaft und 4 Beisitzern.
2. Der Gesamtausschuss tritt nach Einberufung durch ein Vorstandsmitglied, gewöhnlich durch den 1. Vorsitzenden, zur Sitzung zusammen.
3. In der Regel werden die laufenden Geschäfte unter Bekanntgabe des Ein- und Auslaufes besorgt, desweitern durch Anregungen, Anträge und Beschwerden der Vereinsmitglieder beschieden bzw. über deren Verweisung an die Jahreshauptversammlung beschlossen.
4. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden mit Ausnahme von Angelegenheiten, die seine Person betreffen.
5. Über Beschlüsse und Besprechungen des Ausschusses dürfen die beteiligten Ausschussmitglieder nichts an die Öffentlichkeit bringen.



§ 12

Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Ihr obliegt die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und evtl. des Voranschlages sowie die Entlastung der Vorstandschaft.
2. Weiterhin obliegen ihr Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge, welche mindestens 3 Tage vor der Versammlung der Vorstandschaft schriftlich unterbreitet und kurz begründet werden müssen.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, außer es liegen anderweitige Gesetzesbestimmungen vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer bzw. durch ein Ausschussmitglied zu unterzeichnen.
4. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit einer außerordentlichen Hauptversammlung. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der Vereinszwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vilshofen a. d. Donau zur Verwendung für Gewässerschutz.
5. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Viertel des laufenden Jahres einzuberufen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn der 1. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen.
7. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Tagen üblicherweise durch die Textform zu erfolgen.



§ 13 Kassier

1. Der Kassier besorgt die Geschäfte des Kassenwesens und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
2. Der Kassier ist verpflichtet, in der jährlichen Jahreshauptversammlung und außerdem auf Verlangen jederzeit dem Ausschuss und den 2 Revisoren Rechenschaft abzulegen,
3. Die mit ihren Beiträgen im Rückstand befindlichen Mitglieder rechtzeitig zu mahnen und bei Erfolglosigkeit der Vorstandschaft Mitteilung zu machen.
4. Bei der Jahreshauptversammlung hat er eine Jahresabrechnung für das vergangene Jahr vorzulegen.
5. Die Jahresabrechnung ist vom Kassier, vom 1. Vorsitzenden und den beiden Revisoren zu unterschreiben.

§ 14 Schriftführung

1. Der Schriftführer führt die Versammlungsprotokolle in allen Sitzungen und Versammlungen.
2. Er hat jeweils eine Anwesenheitsliste zu führen bzw. aufzulegen.
3. Die Protokolle sind auch in Papierform zu archivieren.
4. Den Schriftverkehr zu externen Stellen führt der 1. Vorsitzende
5. Den Schriftverkehr zur Mitgliederverwaltung führt der Kassier.

§ 15 Revisoren

1. Am Schluss des Geschäftsjahres ist eine Hauptrevision über Rechnungs- und Kassenführung durchzuführen.
2. Über die Abschlussrevision ist der Jahreshauptversammlung und über sonstige Revisionen der Vorstandschaft Bericht zu erstatten.
3. Die Revisoren werden bei der Neuwahl der Vorstandschaft bei der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mitgewählt.



§ 16 **Jugendarbeit, Jugendleiter**

1. Die Jugendleitung führt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss die Jugendgruppe des Vereins und leitet die Ausbildung.
2. Die Jugendleiter und die unterstützenden Betreuer sind während der gesamten Jugendaktionen absolut weisungsbefugt und haben Verantwortung und Aufsichtspflicht.
3. Grundlage zur Jugendarbeit im Verein ist die Jugendordnung, in der zusätzlich zum §5 der Satzung (Ausschluss von Jungmitgliedern) alle Vorgaben und die Regelung der Jugendarbeit hinterlegt sind.
4. Stimmen die Erziehungsberechtigten dieser Regelung nicht zu so kann das Jugendmitglied in die Vereinsjugendgruppe nicht aufgenommen werden.
5. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Jugendgruppe besteht nicht,
6. Gründe für die Ablehnung der Aufnahme in die Jugendgruppe werden nicht genannt.

§ 17 **Gewässerwarte**

1. Ihnen obliegen die Aufsicht und Betreuung der Vereinsgewässer.
2. Sie führen entsprechend regelmäßige Wasserqualitätsmessungen durch und protokollieren diese.

§ 18 **Fischereiaufsicht**

Berechtigt zur Fischereikontrolle sind laut Bayerischem Fischereigesetz

1. Die von der Kreisverwaltungsbehörde bestellten Personen,
2. Die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten,
3. sowie alle Vereinsmitglieder



§ 19 **Aufwand**

Alle Ämter sind Ehrenämter, Reisekosten und Tagegelder können nach den für Angehörige des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen gezahlt werden. In besonderen Fällen, in denen die unentgeltliche Tätigkeit von Vereins- und Vorstandsmitgliedern nicht zuzumuten ist, kann der Gesamtausschuss eine Entschädigung beschließen.

Vilshofen, 03.01.2026

Neufassung der Satzung vom 3. Januar 1981, mit Änderung vom 3. Januar 1987, mit Änderung vom 06.01.2001

Für die Vorstandschaft

Vilshofen, den 03.01.2026

Franz Anthuber
1. Vorsitzender

